

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Eduard Wolf GmbH & Co.

I. Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote und Geschäftsabschlüsse jedweder Art der Firma Eduard Wolf GmbH & Co., im folgenden Lieferer genannt. Nachstehende Bedingungen gelten insbesondere auch für den vorvertraglichen Bereich, und zwar auch dann, wenn es nicht zum Vertragsabschluß kommt. Durch Annahme der Lieferung oder Leistung oder einer Auftragserteilung gelten die Bedingungen als anerkannt. Die Anerkennung gilt auch für alle nachfolgenden Aufträge. Bedingungen des Bestellers, die vom Lieferer nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen ausdrücklich widersprochen wird.
2. Den Schaden, der aus Übermittlungsfehlern, Mißverständnissen und Irrtümern im nicht schriftlichen Verkehr entsteht, hat der Besteller zu tragen, es sei denn, dem Lieferer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

II. Auftrag

1. Der Besteller ist an einen von ihm abgegebenen Antrag auf Vertragsabschluß mindestens drei Wochen lang gebunden, soweit nicht eine längere Frist nach den Umständen als angemessen erscheint.
2. Aufträge gelten nur dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften oder nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden. Insbesondere bedürfen Sondervereinbarungen oder Abweichungen von diesen Bedingungen durch Vertreter des Lieferers der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

III. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne daß solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbe-

stätigung des Lieferers, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend. Der Lieferer ist zu Teillieferungen berechtigt.

IV. Fristen für Lieferungen oder Leistungen

1. Für die Frist für Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen Erklärungen maßgebend. Artikel III. gilt entsprechend. Die Einhaltung der Frist durch den Lieferer setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und/ oder Materialien, sowie hilfsweise Freigabeerklärungen etc., sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
2. Die Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Sendung dem Frachtführer übergeben wurde. Falls sich die Ablieferung oder Versendung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, gilt die Frist als eingehalten mit Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
3. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich bei Änderungswünschen des Kund bezüglich des Leistungsgegenstandes oder –umfanges den jeweiligen Umständen entsprechend angemessen.
4. Unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, unverschuldete Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und/oder Produkte, unverschuldeter Ausfall wichtiger technischer Fertigungseinrichtungen, Streiks und Aussperrungen, öffentliche Unruhen und alle Fälle höherer Gewalt, sowie der Eintritt solcher Ereignisse in den Betrieben wesentlicher Zulieferer unterbrechen die Lieferfrist für die Dauer der Störung und der Beseitigung der betrieblichen Auswirkung. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.

Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Lieferer von der Leistungsverpflichtung frei. Sofern die Verzögerung länger als 6 Monate dauert, sind der Lieferer und auch der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle der Verlängerung der Lieferzeit, des Rücktritts oder der Befreiung von der Leistungsverpflichtung, kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

5. In allen Fällen verspäteter Lieferung oder Leistung aus nicht in Ziffer 4 genannten Gründen, kann der Besteller auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist von 20 v.H. der vereinbarten Lieferzeit, mindestens jedoch drei weiteren Wochen, Schadensersatz wegen Verzuges oder Nichterfüllung gegen konkreten Nachweis unter Ausschluß weitergehender Schadensersatzansprüche nur verlangen, wenn dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fristlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

6. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden; das Lagergeld wird begrenzt auf 5 v.H. des Nettowarenwertes, es sei denn, daß höhere Kosten nachgewiesen werden.

V. Unmöglichkeit

Die vorstehenden Regelungen unter IV. gelten auch im Fall von verschuldeter Unmöglichkeit der Lieferung/ Leistung.

VI. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

Wenn der Versand oder die Abholung auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

Der Besteller trägt die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der gelieferten Ware trotz des Eigentumsvorbehaltes (Ziffer XI.).

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen vom Besteller unbeschadet Abschnitt IX. entgegenzunehmen.

Teillieferungen sind zulässig.

VII. Preise

Die Preise verstehen sich ab Lager des Lieferers ausschließlich Außenverpackung und ausschließlich Fracht, Porto und Transportversicherung zuzüglich Mehrwertsteuer mit dem am Tag der Lieferung geltenden Satz. Für zurückgesandte Außen-

und Innenverpackungen wird keine Gutschrift erteilt. Soweit einzelne Produkte in die Preisliste des Lieferers aufgenommen sind, gilt die jeweilige Fassung bei Bestellung.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Rechnungen sind zahlbar frei Zahlstelle des Lieferers innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt in einer Summe; bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen wird 2% Skonto gewährt. Teilzahlungen bei Verkäufen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden. In solchen Fällen wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn der Besteller mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug ist.
2. Der Lieferer ist berechtigt, die Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller uneingeschränkt an Dritte abzutreten.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Lieferer nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft, ebensowenig die Aufrechnung mit solchen Ansprüchen.
4. Wechsel, Schecks und Zahlungsanweisungen werden nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.
5. Der Lieferer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
6. Der Lieferer ist berechtigt, die Rechnung auch vor Lieferung zu stellen, wenn der Besteller mit Mitwirkungshandlungen (wie z. B. Materialbeistellung) in Verzug gerät. Bei, auch unverschuldeter, Verzögerung der Mitwirkungshandlungen, ist der Lieferer insbesondere berechtigt, Teillieferungen in Rechnung zu stellen.
7. Verschlechtern sich beim Besteller nach Vertragsschluß die Vermögensverhältnisse derart wesentlich, daß die Ansprüche des Lieferers gefährdet werden, kann der Lieferer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen bzw. nach Lieferung die Gesamtforderung sofort fällig stellen. Gleiches gilt, wenn solche Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluß nachträglich bekannt werden. Kommt der Besteller dem Verlangen binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller ist in diesem Falle insbesondere verpflichtet, nutzlos gewordenen Aufwendungen (Vollkostenbasis) zu erstatten.

8. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, ohne Nachweis Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Verzugschadens gegen konkreten Schadensnachweis.

IX. Gewährleistung

1. Der Lieferer leistet im nachfolgenden Umfang Gewähr dafür, daß der Liefergegenstand bei Gefahrenübergang nach dem jeweiligen Stand der Technik frei von Fehlern im Werkstoff und Herstellungsarbeit ist für die Dauer von 6 Monaten nach Gefahrübergang. Materialbegünstigte Veränderungen und gewöhnlicherweise tolerierbare Ungenauigkeiten oder nicht funktionsbeeinträchtigende Abweichungen stellen namentlich keinen Fehler dar.

Für Mängel, die durch unsachgemäße Inbetriebnahme oder Verwendung des Erzeugnisses des Lieferers verursacht werden, besteht kein Gewährleistungsanspruch. Dies gilt auch für alle Fälle höherer Gewalt, wie z. B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch oder Verschmutzung sowie Schäden durch außergewöhnliche mechanische oder chemische Einflüsse.

Überlieferungen bis zu 10 v.H. sowie Unterlieferungen bis zu 5 v.H. stellen keinen Mangel im vorstehenden Sinne dar.

2. Bei Fehlerhaftigkeit im vorgenannten Sinne wird der Lieferer nach seiner Wahl – unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers – Ersatz liefern oder nachbessern. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Der Besteller hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur dem Lieferer zur Verfügung steht. Verweigert der Besteller dies oder verzögert er dies unzumutbar, ist der Lieferer von der Mängelbeseitigung befreit.
3. Die Feststellung von Mängeln muß unverzüglich noch vor Inbetriebnahme oder Verwendung der Erzeugnisse spätestens binnen 8 Tagen nach Entgegennahme – bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden. Ansonsten ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Auch etwaige Mindermengen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Entgegennahme schriftlich dem Lieferer mitzuteilen, ansonsten die Lieferung als vollständig gilt.
4. Für Ersatzlieferungen und –leistungen sowie Mängelbeseitigungsarbeiten haftet der Lieferer in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand/Leistung, jedoch nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand/

Leistung geltenden Gewährleistungsfrist. Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen setzen keine neuen Gewährleistungsfristen in Lauf.

5. Für den Fall, daß der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, steht dem Besteller das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Lieferpreises zu. Bei vom Lieferer anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Mangelhaftigkeit von Liefergegenstand/ Leistungen darf der Besteller nur einen Betrag zurückbehalten, der die vom Lieferer zu tragenden Kosten der Mangelbeseitigung nicht wesentlich übersteigt.
6. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

7. Die in Ziffer 1 genannte Gewährleistungsfrist von 6 Monaten gilt auch für eventuelle Ansprüche des Bestellers aus positiver Vertragsverletzung wegen Mangelgeschäden.

X. Haftung für Nebenpflichten

1. Die anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift durch den Lieferer soll dem Besteller lediglich die bestmögliche Verwendung der Produkte und Leistungen erleichtern. Sie befreit den Besteller nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung der Produkte und Leistungen für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.
2. Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand/ Leistung infolge unterlassener Aufklärung oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, haftet der Lieferer nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Die Verjährungsvorschriften für Gewährleistungsansprüche, wie in Abschnitt IX. Ziffer 1 beschrieben (6 Monate), geltend entsprechend.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich an allen gelieferten Gegenständen das Eigentumsrecht gemäß nachfolgenden Bestimmungen vor bis zur vollständigen Erfüllung des Kaufpreises – bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung bzw. völliger Enthftung bei Scheck/ Wechselverfahren -, der dem Lieferer gegen den Besteller zusteht.
2. Der Besteller ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrunde (Versicherung, unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware bestehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferer ab. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung solange ermächtigt, als er sich dem Lieferer gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet. Auf Aufforderung des Lieferers hin wird der Besteller die Abtretung offenlegen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Der Lieferer ist zur Kenntnisgabe von der Abtretung jederzeit berechtigt.
3. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferer die vorstehend aufgeführten Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
4. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Liefergegenstandes, ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentum des Lieferers hinzuweisen und dem Lieferer sofort Mitteilung zu machen. Der Besteller haftet für Schäden, die durch Zugriff von Dritten entstehen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
5. Im Falle eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens ist der Besteller oder der Verwalter verpflichtet, dem Lieferer sofort unentgeltlich eine genaue Aufstellung über die vorhandene Eigentumsware zu geben, diese Ware auszusondern und sorglich zu verwahren. Im Falle eines Verkaufes nach Eröffnung ist der Lieferer befugt, die Abtretung der Rechte auf Gegenleistung zu beanspruchen.
6. Trotz des Eigentumsvorbehaltes trägt der Besteller die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der gelieferten Gegenstände. Der Besteller hat den Liefergegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

XII. Besonderheiten beim Kauf auf Abruf (Rahmenauftrag)

Bei Kauf auf Abruf (Rahmenauftrag) hat der Besteller 50 % der Bestellmenge bei Auftragserteilung fest zu terminieren. Der Rest ist innerhalb eines Jahres abzurufen. Bei Ablauf der Abruffrist kann der Lieferer den Rechnungsbetrag auch vor Lieferung berechnen und fällig stellen.

XIII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Der Lieferer haftet wegen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Nebenpflichten auch vor Vertragsschluß, insbesondere wegen Pflichtverletzungen bei den Vertragsverhandlungen sowie aus positiver Vertragsverletzung nur, wenn er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Wiederbeschaffung von Daten. Die Verjährungsvorschriften für Gewährleistungsansprüche, wie Abschnitt IX. Ziffer 1 und 7 beschrieben (6 Monate), gelten auch für eventuelle Ansprüche des Bestellers aus der Verletzung von Nebenpflichten jeder Art. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
2. Die Haftungsbegrenzung gilt insbesondere für den Verlust von kundeneigenen Unterlagen, Mustern, Zeichnungen, Werkzeugen etc.; insbesondere ist der Anspruch auf Ersatz eines ideellen Wertes ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzung gilt namentlich auch dann, wenn die Verletzung von Schutzrechten aller Art (Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster etc.) geltend gemacht wird.
3. Die Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach Ziffer 1 und 2 gilt für Ansprüche aus unerlaubter Handlung entsprechend.
4. Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 1 bis 3 gilt nicht, soweit z. B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.

XIV. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für beide Vertragspartner für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Fürth.
2. Für sämtliche gegenwärtige und künftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist das für Fürth zuständige Gericht maßgeblich – einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsort des Vertragspartners zu klagen.

3. Der Lieferer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Abwicklung des Vertrages stehenden personenbezogenen Daten für eigene Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu speichern und zu verarbeiten.
4. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen bleiben auch bei einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen gültig.